

# Das HRG wird umgesetzt

77

## Wie an allen anderen Hochschulen, so auch hier!

Das HRG sieht vor: " Die Prüfungsordnung bestimmt die Regelstudienzeit" ( § 16,3)

Die vom Senat der THD verabschiedete Diplomvorprüfungsordnung soll nach dem Willen des Kultusministers geändert werden. Das bestrift laut Senatsprotokoll vom 25.10.76 " insbesondere **REGELSTUDIENZEIT**", die in der Prüfungsordnung berücksichtigt werden **MUSS**," die Frage studienbegleitender Prüfungen sowie kleinere Änderungen".

So heißt dann die entsprechende Stelle in der Diplomprüfungsordnung:

" Die Studienordnungen und Prüfungen sind so zu regeln, daß die Diplomvorprüfung im Anschluß an das 4. Semester und die Diplomprüfung im Anschluß an das 8. Semester abgelegt werden muß"

Die Veränderung gegenüber der vom Senat dem Kultusminister vorgelegte Prüfungsordnung liegt in der Vertauschung des Wortes KANN mit jetzt dem Worte MUSS.

Die Konsequenzen sollen nach Willen des Kultusministers dem HRG entsprechend in der Prüfungsordnung festgehalten werden, also EXMATRIKULATION **bei** Nichteinhaltung der Prüfungsfristen spätestens bis zu 6 Monaten nach Ablauf der Regelstudienzeit (dazu siehe HRG § 16).

Die oben zitierte Passage der Diplomprüfungsordnung entspricht auch insofern dem HRG, als eine Zeit vorgegeben wird, an die die Inhalte und die Abfolge des Studiums angepaßt werden sollen.

"Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung" § 10 Sinnvoll wäre sicherlich der umgekehrte Weg: aus dem Ziel des Studiums und den daraus entwickelten Inhalten folgt die Zeit, die gebraucht wird, um das Ziel zu erreichen.

Tatsächlich geschieht folgendes: alles das, wozu man bis jetzt mehr Zeit hatte wird in 8 Semester reingepackt. Die Zeit, um -wie es im Entwurf der Rahmenstudienordnung für die THD heißt - "Spezialgebiete und Neigungen zu verfolgen", hat man dann nicht mehr.

Die Verabschiedung der Diplomprüfungsordnung soll schnell über die Bühne gehen. Die nächste Senatssitzung, die sich mit der Diplomprüfungsordnung befaßt, findet mitte/Ende Dezember statt.

An anderen Hochschulen und Universitäten werden in dieser Zeit ebenfalls Prüfungsordnungen erlassen, die eine Vorwegnahme des HRG darstellen. Daß der Kultusminister dabei nicht zimperlich ist, zeigen Erfahrungen in Gießen, wo nach Einspruch der studentischen Vertreter eine Prüfungsordnung nicht zustande kam und der Kultusminister diese dann per Zwangserlaß den Studenten vorschrieb. Schwerpunkte des HRG werden an den einzelnen Hochschulen durchgesetzt, damit die Anpassung der Landesgesetze ohne großen Widerstand möglich ist. Deshalb müssen alle hessischen Hochschulen zusammen jetzt gegen die Umsetzung des HRG auf Hochschulebene vorgehen.

Die Vollversammlung am Mittwoch im Audi Max soll darüber diskutieren. Im Anschluß an die Vollversammlung: eine Demonstration aller hessischen Hochschulen und Universitäten in Wiesbaden.

Anmerkung:

Für alle die, die die Auseinandersetzung um und mit dem HRG noch nicht kennen oder schon wieder vergessen haben: Material liegt im ASTA.

## TH-Gesamtvollversammlung

Mi: 1.12. 11<sup>30</sup> Uhr Audi Max